

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH
Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	603	15.03.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3089 - 3101		Telefon: 80-4040

Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Berichter
- § 5 Dissertation
- § 6 Bewertung der Doktorprüfung
- § 7 Promotionsleistungen

II Zulassung zur Promotion

- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses
- § 10 Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

III Promotionsverfahren

- § 11 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung
- § 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 13 Prüfung der Dissertation
- § 14 Überarbeitung der Dissertation
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Doktorurkunde
- § 18 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde
- § 19 Verlust des Doktorgrades
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH Aachen hat das Recht der Promotion.
- (2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel des universitäten Diplomstudiengangs hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird der Doktorgrad in männlicher oder weiblicher Form verliehen.
- (3) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik verleiht den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.).

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss. Ihm gehören alle Mitglieder des Fachbereichsrates an. Vorsitzende/Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin/der Dekan oder die Prodekanin/der Prodekan.
- (2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gemäß §§ 8 und 9
 2. die Annahme der Doktoranden gemäß § 10
 3. die Eröffnung des Promotionsverfahrens, eingeschlossen die Bestellung der Berichterinnen/Berichter, bzw. die Nichteröffnung von Promotionsverfahren gemäß § 12
 4. die Entscheidungen über Sonderfälle in Promotionsverfahren und Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission
- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende, anwesend sind. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Bewerberin/ den Bewerber über den Ausgang des Promotionsverfahrens in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 3 Promotionskommission

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens wird eine Promotionskommission gebildet. Ihr gehören die Berichterinnen/Berichter und weitere Mitglieder gemäß Absatz 2 bis 4 an, insgesamt mindestens vier und höchstens neun Personen.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt die weiteren Mitglieder, und zwar mindestens zwei und höchstens sieben. Diese Mitglieder müssen Professorin/Professor nach § 45 HG, außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin/Honorarprofessor oder Privatdozentin/Privatdozent der promovierenden Fakultät sein. Bei interdisziplinär angelegten Dissertationen muss für den bei der promovierenden Fakultät nicht angesiedelten Themenbereich mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter einer anderen Fakultät oder Hochschule als Mitglied hinzugezogen werden.
- (3) Jede Professorin/jeder Professor der promovierenden Fakultät kann auf ihren/ seinen Antrag durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses als Mitglied der Promotionskommission benannt werden. Dieser Antrag muß bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 13 Abs. 2 vorliegen. Lehnt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Benennung ab, so kann die Antragstellerin/der Antragsteller hiergegen den Fachbereichsrat anrufen. Die abschließende Bestimmung der Mitglieder der Promotionskommission muß vor der Entscheidung über die Annahme der Dissertation erfolgen.
- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Promotionskommission, die/der nicht Berichterin/ Berichter sein darf.
- (5) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Sollten bereits bestellte Mitglieder der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied. Ein Rücktritt aus der Promotionskommission ist nicht möglich.

§ 4 Berichter

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Berichterinnen/Berichter, und zwar in der Regel aus dem Kreis der Professorinnen/ Professoren nach § 45 HG, außerplanmäßige Professorinnen/ außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten der Fakultät: hierbei darf Privatdozentinnen/Privatdozenten die Funktion einer Berichterin/ eines Berichters nur übertragen werden, wenn seit ihrer Habilitation in der Regel mindestens zwei Jahre verstrichen sind.
- (2) Ist die Dissertation gemäß § 5 Abs. 4 betreut worden, so muss die Betreuerin/der Betreuer eine/einer der Berichterinnen/Berichter sein.
- (3) Mindestens eine/einer der Berichterinnen/Berichter muss Professorin/Professor der promovierenden Fakultät sein.

- (4) Berichterinnen/Berichter können auch an einer anderen deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätige Professorinnen/Professoren, außerplanmäßige Professorinnen/außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen /Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten sein.
- (5) Betrifft der Inhalt der vorgelegten Dissertation auch das Wissenschaftsgebiet einer anderen Fakultät, so können ein oder mehrere Professorinnen/Professoren, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren dieser Fakultät vom Promotionsausschuss als Berichterinnen/Berichter ernannt werden; die Dekanin/der Dekan der anderen Fakultät ist zu unterrichten.

§ 5 Dissertation

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber hat eine von ihr/ihm in deutscher Sprache abgefasste wissenschaftliche selbständige Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch eine in einer fremden Sprache abgefasste Dissertation zulassen. In diesem Falle kann vom Promotionsausschuss eine beglaubigte Übersetzung gefordert werden, die den verbindlichen Text darstellt. Die Entscheidung über die Zulassung einer in fremder Sprache abgefassten Dissertation trifft der zuständige Promotionsausschuss im Rahmen der Prüfung des Promotionsgesuches gemäß § 12. Nach abgeschlossener mündlicher Prüfung entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine in einer Fremdsprache eingereichte Dissertation in dieser Sprache oder in einer deutschen Übersetzung veröffentlicht werden soll.
- (2) Die Dissertation muss zu einem wesentlichen Teil den Wissenschaftsgebieten der Fakultät angehören, bei der das Promotionsgesuch eingereicht wurde.
- (3) Arbeiten aus früheren Prüfungen und bereits veröffentlichte Arbeiten dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Auszugsweise Vorveröffentlichungen sind im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer zulässig.
- (4) Die Dissertation muss im fachlichen Kontakt mit einer Professorin/einem Professor, einer außerplanmäßigen Professorin/einem außerplanmäßigen Professor, einer Honorarprofessorin/einem Honorarprofessor oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten der Fakultät entstanden sein.
- (5) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren der Fakultät bleiben berechtigt, im Sinne von § 4 Abs. 1 Dissertationen zu betreuen und zu begutachten.

§ 6 Bewertung der Doktorprüfung

- (1) Ist die mündliche Prüfung nach vorheriger Annahme der Dissertation erfolgreich, so ist die Doktorprüfung bestanden.
- (2) Die Promotionskommission setzt eine Gesamtnote der Doktorprüfung fest mit dem Urteil
 "mit Auszeichnung" (summa cum laude),
 "sehr gut" (magna cum laude),
 "gut" (cum laude) oder
 "genügend" (rite).

- (3) Wird die Dissertation abgelehnt oder bleibt auch die mündliche Wiederholungsprüfung (§ 15 Abs. 7) erfolglos, so teilt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber unter Angabe des Grundes mit, dass die Doktorprüfung nicht bestanden ist.
- (4) Ist die Doktorprüfung nicht bestanden, so kann die Dissertation nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht einer anderen Fakultät.
- (5) Ein erneutes Promotionsgesuch an dieselbe oder eine andere Fakultät ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig. Hierbei ist eine neue Arbeit vorzulegen.
- (6) Bei abgelehnter Dissertation oder nicht bestandener Doktorprüfung verbleiben Exemplare der Dissertation, in denen Beanstandungen oder andere Vermerke eingetragen sind, mindestens jedoch ein Exemplar, bei der Fakultät.
- (7) Das Ergebnis muss der Bewerberin/dem Bewerber gemäß § 2 Abs. 5 innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt werden.

§ 7 Promotionsleistungen

Promotionsleistungen im Sinne dieser Promotionsordnung sind:

- a. die Dissertation
- b. die mündliche Prüfung
- c. die Abgabe der Pflichtexemplare.

Erst nach Erfüllung der Promotionsleistungen kann die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen werden.

II Zulassung zur Promotion

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene auf die Promotion vorbereitende einschlägige wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern, oder
 - c) den Abschluss eines einschlägigen universitären Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG oder
 - d) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 88 Abs. 2 HGnachweist.

- (2) Der Abschluss eines Hochschulstudienganges i.S.d. Abs. 1 Buchstabe b) wird dann als qualifiziert angesehen, wenn die Gesamtnote und die Note der Diplomarbeit jeweils nicht schlechter als „sehr gut“ sind.
- (3) Die für angemessen erachteten Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Absatz 1 Buchstabe b) sowie Zahl und Art der Nachweise dieser Studien regelt der Promotionsausschuss im allgemeinen und die Vorsitzende/der Vorsitzende für den Einzelfall nach Anhörung des Betreuers.
- (4) Voraussetzung für die Promotion zum Dr.-Ing. oder Dr.rer.nat. ist der Grad einer Diplom-Ingenieurin/eines Diplom-Ingenieurs, einer Diplom-Informatikerin/ eines Diplom-Informatikers oder einer Diplom-Physikerin/eines Diplom-Physikers. Über die Anerkennung anderer, einschlägiger wissenschaftlicher Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin/einen Bewerber auch auf Antrag von drei Professorinnen/Professoren der Fakultät mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 67 HG zum Promotionsverfahren zulassen.

§ 9 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses

Als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. a bzw. c gilt auch ein berufsqualifizierender Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern einschließlich einer studienintegrierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit, erworben an einer Hochschule außerhalb Deutschlands, wenn der betreffende Abschluss

1. aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden an deutschen Hochschulen zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist, oder
2. aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist, oder
3. aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands durch die RWTH als gleichwertig mit einem entsprechenden an der RWTH Aachen zu erwerbenden Abschluss zu bewerten ist.

Der Promotionsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses der Antragstellerin/dem Antragsteller ergänzende Auflagen machen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, das in der Dissertation behandelt wird bzw. werden soll.

§ 10 Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Jede Kandidatin/jeder Kandidat, die/der beabsichtigt, an der Fakultät zu promovieren, ohne die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 a) bzw. c) zu erfüllen, muss einen Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen stellen.

Der Antrag ist nicht gleichbedeutend mit dem konkreten Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung gemäß § 11.

- (2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
- a) Das in Aussicht genommene Thema der Dissertation;
 - b) die Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers der Fakultät, die Bewerberin/den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen;
 - c) der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 8 und 9;
 - d) die Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina sowie eine Erklärung über eventuell zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren;
 - e) eine Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird.
- (3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin/Doktorand. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gemäß §§ 8 und 9 verbunden werden.

Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält die Bewerberin/der Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Über eine Ablehnung wird sie/er unter Angabe der Gründe in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form benachrichtigt.

III Promotionsverfahren

§ 11 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

- (1) Der Antrag der Bewerberin/des Bewerbers auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zu richten.
- (2) Das Gesuch muß enthalten:
1. die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird.
 2. den Titel der Dissertation.
- (3) Dem Gesuch sind beizufügen:
1. eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin/des Bewerbers,
 2. die nach den §§ 8 und 9 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise.

3. ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.
 4. eine Dissertation entsprechend § 5 Abs. 1 in einer für den Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text, vierfach in gebundener Ausfertigung.
 5. je ein Belegexemplar etwaiger Veröffentlichungen.
 6. die Angabe der/des wissenschaftlichen Betreuerin/wissenschaftlichen Betreuers der Dissertation gemäß § 10, Abs. 2 b.
 7. eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation selbständig verfaßt und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben hat.
 8. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation,
 9. eine Kurzfassung der Dissertation im Umfang von maximal zwei Seiten.
- (4) Ist die Dissertation in einer Einrichtung außerhalb der RWTH entstanden, so muss die Bewerberin/der Bewerber eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die Veröffentlichung der Dissertation deren bestehende Betriebsgeheimnisse nicht verletzt.
- (5) Urkunden sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Promotionsantrag und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (vgl. § 11) vollständig vorliegen und die Berichterinnen/Berichter ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens erklärt haben. Die Eröffnung erfolgt in der Regel in der nach Eingang des Antrages folgenden Sitzung des Promotionsausschusses.
- (2) Mit der Eröffnung sind die Berichterinnen/Berichter zu bestellen. Über die Eröffnung erhält die Bewerberin/der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist nach der Eröffnung die Weiterführung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission.
- (4) Entsprechen der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen (vgl. §§ 8, 9 und 11) wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen.
- (5) Ein der Hochschule eingereichter Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Bekanntgabe der Eröffnung des Promotionsverfahrens zurückgenommen werden.

§ 13 Prüfung der Dissertation

- (1) Die Berichterinnen/ Berichter prüfen die Dissertation und erstatten darüber der Fakultät Bericht in getrennten schriftlichen Gutachten, möglichst innerhalb von drei Monaten. Sie beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation, gegebenenfalls Überarbeitung oder Nichtbefassung mangels Zuständigkeit der Fakultät unter Begründung ihres Vorschlages. Die Gutachten sollen einen Notenvorschlag enthalten. Ist eine Berichterin/ein Berichter nicht in der Lage, innerhalb von sechs Monaten ihr/sein Gutachten zu erstatten, muss der Promotionsausschuss eine andere Berichterin/einen anderen Berichter ernennen.
- (2) Nach Eingang der Gutachten legt die Dekanin/der Dekan die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens der Professorinnen/ Professoren der Fakultät und der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates aus. Die Auslegedauer beträgt zwei Wochen während der Vorlesungszeit und sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab.
- (3) Falls die Berichterinnen/Berichter übereinstimmend die Annahme der Dissertation empfehlen und ein Einspruch nicht erfolgt ist, stellt die Dekanin/der Dekan fest, dass die Dissertation angenommen ist. Falls die Berichterinnen/Berichter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation empfehlen und ein Einspruch hiergegen nicht erfolgt ist, stellt die Dekanin/der Dekan fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.
- (4) Falls die Berichterinnen/Berichter hinsichtlich der Annahme der Dissertation einander widersprechen oder mindestens eine der Berichterinnen/einer der Berichter Überarbeitung oder Nichtbefassung gemäß Absatz 1 vorschlägt oder fristgerecht Einspruch erhoben wurde, legt die Dekanin/der Dekan die Dissertation der Promotionskommission vor. Diese berät in angemessener Zeit die Vorlage. Sie kann die Zuziehung weiterer Berichterinnen/Berichter vorschlagen. Die Promotionskommission empfiehlt Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 14 oder Nichtbefassung. Erfolgt die Empfehlung einstimmig, so trifft die Dekanin/der Dekan die notwendigen Feststellungen. Die Nichtbefassung bedeutet keine Ablehnung der Dissertation.
- (5) Kommt eine einstimmige Empfehlung gemäß Absatz 4 nicht zustande, so legt die Dekanin/der Dekan die Dissertation zusammen mit den Gutachten, Stellungnahmen und Einsprüchen dem Promotionsausschuss vor. Diese/dieser trifft auf der Grundlage der vorliegenden Empfehlungen unverzüglich die Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 14 oder Nichtbefassung gemäß Absatz 1; die Annahme der Dissertation setzt das Vorliegen von zwei befürwortenden Gutachten voraus.

§ 14 Überarbeitung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss kann gemäß § 13 Abs. 4 bzw. § 13 Abs. 5 die Bewerberin/den Bewerber einmal unter Fristsetzung auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal verlängert werden. Wird die Frist überschritten, so teilt der Promotionsausschuss oder die Promotionskommission dies der Dekanin/dem Dekan mit. Die Dekanin/der Dekan stellt fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.

- (2) Nach fristgerechter Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 13. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Auflagen nach Absatz 1 angemessen erfüllt worden sind; eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

§ 15 Mündliche Prüfung

- (1) Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird von der Dekanin/vom Dekan eine mündliche Prüfung anberaumt. Sie wird von der Promotionskommission nach Maßgabe des Absatzes 5 durchgeführt.
- (2) Die Dekanin/der Dekan teilt den Professorinnen/Professoren der promovierenden Fakultät, der Rektorin/dem Rektor, den anderen Dekaninnen/Dekanen, den Mitgliedern der Promotionskommission und den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie der Bewerberin/dem Bewerber Zeit und Ort der mündlichen Prüfung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen mit. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung werden außerdem durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an der mündlichen Prüfung als Gäste teilzunehmen. Sonstige Gäste werden nur mit Zustimmung des Prüflings zugelassen, wenn sie promovierte Mitglieder der RWTH sind. Promotionskandidatinnen/Promotionskandidaten, die mit der Bearbeitung eines Dissertationsthemas begonnen haben, sind als Zuhörer zuzulassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht.
- (4) Jede Bewerberin/jeder Bewerber ist einzeln zu prüfen. Die mündliche Prüfung wird in Abstimmung mit der Kandidatin/dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (5) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission abgenommen und dauert mindestens eine Stunde. Sie erstreckt sich auf die Dissertation sowie auf Gegenstände aus dem gesamten Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (6) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission über das Ergebnis dieser Prüfung.
- (7) Ist die mündliche Prüfung erfolglos, so kann sie nur einmal und nur bei derselben Fakultät wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei und spätestens nach 18 Monaten erfolgen.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat die Bewerberin/der Bewerber die Doktorprüfung bestanden, legt sie/er die Dissertation der Dekanin/dem Dekan zwecks Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung vor. Die Dekanin/der Dekan erteilt im Einvernehmen mit den Berichtenden/Berichtern diese Genehmigung, nachdem etwa verfügte Auflagen erfüllt sind.

- (2) Die zuständige Fakultät ist berechtigt, von der Doktorandin/vom Doktoranden zu verlangen, dass sie/er
- ihrer/seiner Arbeit eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Schreibmaschinenseite beifügt und der Hochschule das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten,
 - Titel, Untertitel und Zusammenfassung in zwei Sprachen verfasst (im allgemeinen in deutscher und englischer Sprache).
- (3) Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin/der Verfasser – neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar - sechs Exemplare, außer im Falle b) und c), die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

- Entweder a) die Ablieferung von 64 weiteren Vervielfältigungsstücken, jeweils im Buch- oder Fotodruck,
- oder b) die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift
- oder c) die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren
- oder d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind. In diesem Fall sind darüber hinaus der Betreuerin/dem Betreuer 10 Kopien (je 1 Kopie auf einem Datenträger) zur Verfügung zu stellen. Die Publikation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin/der Doktorand überträgt der Hochschulbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Hochschulbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. Des weiteren muss die Doktorandin/der Doktorand ihr/sein Einverständnis zur Veröffentlichung ihrer/seines Lebenslaufes geben.

Im Fall von a) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, Tauschexemplare sechs Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.

In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Zu b) und c): Werden von der genehmigten Dissertation mindestens 150 Stück (Erstaufgabe) im Verlagsbuchhandel als Monographie oder wird die Dissertation als Aufsatz (gekennzeichnet als „Dissertation RWTH Aachen“) in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so ist die Vorlage von 15 Pflichtexemplaren erforderlich. In diesem Falle muss zusätzlich, z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welchem Verlag oder bei welcher Zeitschrift die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort).

Alle abzuliefernden Exemplare müssen ein besonderes Titelblatt (vgl. Anlage) und den Bildungsgang der Verfasserin/des Verfassers enthalten. Weiterhin müssen sie technisch einwandfrei sein. In jedem Fall erhält auch die Betreuerin/der Betreuer mindestens 10 Exemplare. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine so zurückgewiesene Arbeit gilt als unveröffentlicht; die Doktor-Urkunde wird daher nicht ausgehändigt.

- (4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin/der Dekan die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 17 Doktorurkunde

Nach der Ablieferung der Pflichtexemplare wird eine Doktorurkunde nach dem im Anhang zur Promotionsordnung enthaltenen Muster ausgefertigt und von Rektorin/Rektor und Dekanin/Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Doktorurkunde trägt das Datum der Abgabe der Pflichtexemplare in der Hochschulbibliothek. Die die Annahme der Dissertation empfehlenden Berichterinnen/Berichter sollen in der Doktorurkunde genannt werden. Das Promotionsverfahren wird durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen. Nach Empfang der Doktorurkunde hat die Bewerberin/der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 18 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde

- (1) Der Senat kann auf Antrag der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad und die Würde einer Doktorin/eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) Ehren halber/honoris causa an Personen verleihen, die auf einem von der Hochschule gepflegten Gebiet hervorragende persönliche, wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistungen aufweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der RWTH sein.
- (2) Die Fakultät kann Anträge auf Ehrenpromotion nur für die Doktorgrade stellen, für die sie das Promotionsrecht hat. Zur Vorbereitung dieses Antrages soll die Fakultät mindestens zwei auswärtige Gutachten einholen. Der Fachbereichsrat beschließt über den Antrag an den Senat in zwei Lesungen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von zwei Dritteln der Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (3) Der Rektor vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichung einer Doktorurkunde, in der die Verdienste der/des Promovierten gewürdigt werden.
- (4) Doktorinnen/Doktoren der Fakultät, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Doktorurkunde nach 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten geehrt werden. Die Entscheidung über diese Ehrung trifft die Fakultät.

§ 19 Verlust des Doktorgrades

- (1) Stellt der Promotionsausschuss fest, dass sich die Bewerberin/der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Der Doktorgrad kann von der Fakultät entzogen werden, wenn die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (3) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 wird der/dem Betroffenen durch die Dekanin/den Dekan bekanntgegeben.
- (4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der RWTH allen deutschen universitären Hochschulen mitgeteilt.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Entziehung des Grades und der Würde einer Ehrendoktorin/eines Ehrendoktors.
- (6) Nach einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 oder 2 ist die Doktorurkunde einzuziehen oder auf sonstige Weise verkehrsunfähig zu machen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am 01. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 12. August 1997 (GA Bl. NW. II S. 175) außer Kraft.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die ihr Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkraft-Treten dieser Promotionsordnung eingereicht haben, können wählen, ob sie nach dem bisher geltenden oder nach dem neuen Promotionsrecht promoviert werden wollen. Nach Ablauf von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber nach dieser Promotionsordnung promoviert.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 16.03.2001

Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut